

Elternvertreter sind

- frei von Weisungen
- in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet
- und zur Verschwiegenheit verpflichtet

Rechte und Aufgaben

Klassenelternsprecher haben das **Recht**

- ... Beschlüsse im Elternrat zu fassen
- ... auf Information
- ... auf Auskunft
- ... zur Beschwerde
- ... zur Stellungnahme
- ... auf Anhörung
- ... auf Beratung
- ... Vorschläge zu machen
- ... auf Vermittlung
- ... auf Meinungsaustausch
- ... auf Fortbildung

Klassenelternsprecher haben die **Aufgabe**

- ... Klassenelternabende vorzubereiten und durchzuführen
- ... im Elternrat mitzuarbeiten
- ... an der Schulkonferenz teilzunehmen
- falls gewählt -

Schulkonferenz

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.

Weitere Informationen, Gesetze und Verordnungen finden Sie unter www.ler-sachsen.de



Eltern MitWirkung

Alle Eltern einer Klasse wählen einen **Klassenelternsprecher**.

Alle Klassenelternsprecher der Schule bilden den **Elternrat**.

Der Elternrat wählt einen Vorsitzenden und Stellvertreter sowie fünf Mitglieder in die Schulkonferenz.
(Der Elternratsvorsitzende ist automatisch Mitglied.)

Der Schulleiter ist Vorsitzender der **Schulkonferenz** ohne Stimmrecht.
Der Vorsitzende des Elternrates ist Stellvertreter.

Die Lehrer wählen in der **Lehrerkonferenz** die Mitglieder der Schulkonferenz.

Grundschule

